

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern **(Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Außerdem Klarstellung besoldungsrechtlicher Vorschriften, Folgerungen aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie besondere Maßnahmen für Versorgungsempfänger.

B. Lösung

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden die Bezüge um linear 6 v. H. und einen zusätzlichen Sockelbetrag von 40 DM erhöht.
2. Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird hinsichtlich weggefallener Zwischenbesoldungsgruppen und Zulagen zwecks Klarstellung geändert und um Übergangsvorschriften ergänzt.
3. Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes infolge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.
4. Anhebung der Erhöhungszuschläge für Versorgungsempfänger (sog. Stellenplananpassungszuschlag).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Jahr 1973 Mehrkosten von rund 1029 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger mit Mehrkosten belastet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 225 00 – Bu 54/73

Bonn, den 26. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) mit Begründung, drei Anlagen und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 2. März 1973 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das vom, Bundesgesetzbl. I S. . . .), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um sechs vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze

durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Ersten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um acht vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertdreißig“ und „zweihundertsechs“ ersetzt durch die Worte „zweihundertsiebenzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 3 dieses Gesetzes.

Artikel II

Anderung des 1. BesVNG, Übergangsvorschriften zum 1. BesVNG

§ 1

Anderung des 1. BesVNG

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vorschriften über Zulagen und Vorschriften über die Zuordnung von Ämtern in Zwischenbesoldungsgruppen treten am 30. Juni 1972 außer Kraft, soweit die Zulagen oder Ämter für ‚herausgehobene Dienstposten‘ ‚nach Maßgabe des Haushalts‘, ‚nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen‘ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Überleitung der in Ämtern nach Satz 1 befindlichen Beamten und zur Feststellung dieser Ämter und der nach Satz 1 weggefallenen Zulagen zu erlassen.“

2. Hinter Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Vorschriften über Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, treten am 21. März 1971 außer Kraft; dies gilt auch für Zulagen oder Zuwendungen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die für diesen Bereich gewährt werden. Zuwendun-

gen zur Abgeltung von Aufwand auf Grund von in Satz 1 bezeichneten Tatbeständen dürfen nicht gewährt werden.“

3. Hinter Artikel IV § 18 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger gelten für die Gewährung ruhegehaltfähiger Stellenzulagen anstelle der Landesvorschriften, die durch Artikel II § 14 dieses Gesetzes ab 1. Juli 1972 außer Kraft getreten sind, von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Artikels II §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes gilt für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend.“

§ 2

Ausgleichszulage

(1) Verringert sich in den Fällen des Artikels II §§ 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 2, sowie des Artikels IV § 18 Abs. 3, 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern der Gesamtbetrag der Bezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach dem bisherigen Landesrecht erfüllt wären. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit der fortgefallene Betrag ruhegehaltfähig war.

(2) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1973 an, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen. Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absatz 1 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 1 genannten Betrag.

(3) Der den vorhandenen Versorgungsempfängern zustehende, bei späterem Eintritt in den Ruhestand der zu diesem Zeitpunkt zustehende Betrag einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

Artikel III

Anderung anderer Gesetze

§ 1

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 180 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), werden die Worte „die §§ 129, 156“ durch die Worte „§ 156“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bundespolizeibeamtenengesetzes

In § 20 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz des Bundespolizeibeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 7“ folgende Worte eingefügt:

„, wobei im Falle einer Diensthandlung im Rahmen eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze an die Stelle der Besoldungsgruppe A 5 die Besoldungsgruppe A 6 und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 7 die Besoldungsgruppe A 9 tritt.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.

2. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder wenn nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beendet werden konnte“.

3. In § 21 b Abs. 2 wird hinter dem letzten Wort „ist“ der folgende Halbsatz eingefügt:

„oder die nach Vorlage der Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren nicht beenden konnten“.

4. In § 22 Abs. 2 werden hinter dem letzten Wort „hatte“ die Worte „oder haben würde“ eingefügt.

(2) Laufende Zahlungen auf Grund der durch Absatz 1 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen

Dienstes beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an Zahlungen frühestens geleistet werden dürfen.

Artikel IV

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

Versorgungsempfänger des Bundes

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von acht vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von zehn vom Hundert.
2. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von fünf vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von sechs vom Hundert.
3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe, zuzüglich der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würde, nicht übersteigen. Artikel IV § 13 Nr. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Für die am 30. Juni 1971 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innegehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um eins vom Hundert erhöht. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grundvergütung um eins vom Hundert erhöht.

§ 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300) in der Fassung des Artikels 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über besondere Erhöhungszuschläge bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde liegt, sind nicht mehr anzuwenden. Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuteilung oder Überleitung eines Amtes in eine Zwischenbesoldungsgruppe gilt nicht als Zuteilung oder Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl.
2. Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde, bemißt sich der maßgebende Erhöhungszuschlag nach dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe derselben Ordnungszahl. Der Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe und der Zwischenbesoldungsgruppe.

(3) Erhöhungszuschläge, die nach landesrechtlichen Vorschriften den Bezügen der Versorgungsempfänger aus einem Amt zugrunde gelegt werden, das

1. nach dem 31. Dezember 1958 aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist oder
2. in die Besoldungsgruppe 7 oder eine höhere Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B eingestuft ist,

werden nach diesem Artikel und bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter nicht erhöht.

§ 3

Besitzstandswahrung

Bleiben die sich nach den §§ 1 und 2 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Juli 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

Artikel V

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1954:
Artikel III § 3, Artikel V;
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1971:
Artikel II § 2;
3. mit Wirkung vom 1. Mai 1971:
Artikel III § 1;
4. mit Wirkung vom 21. März 1971:
Artikel II § 1 Nr. 2 hinsichtlich der eingefügten Nr. 5 Satz 1;
5. mit Wirkung vom 30. Juni 1972:
Artikel II § 1 Nr. 1 und 3;
6. mit Wirkung vom 1. Januar 1973:
Artikel I, Artikel III § 2;
7. am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats:
Artikel II § 1 Nr. 2 hinsichtlich der eingefügten Nr. 5 Satz 2;
8. am 1. Juli 1973:
Artikel IV.

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsordnung A

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | | Dienstalterszulage | |
|------------------|-----------------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------------------|--------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | | |
| 1 | II | 507,57 | 530,44 | 553,31 | 576,18 | 599,05 | 621,92 | 644,79 | 667,66 | 690,53 | | | | | | | | 22,87 |
| 2 | | 548,40 | 571,27 | 594,14 | 617,01 | 639,88 | 662,75 | 685,62 | 708,49 | 731,36 | 754,23 | | | | | | | 22,87 |
| 3 | | 600,48 | 624,64 | 648,80 | 672,96 | 697,12 | 721,28 | 745,44 | 769,60 | 793,76 | 817,92 | | | | | | | 24,16 |
| 4 | | 630,16 | 658,10 | 686,04 | 713,98 | 741,92 | 769,86 | 797,80 | 825,74 | 853,68 | 881,62 | | | | | | | 27,94 |
| 5 | | 658,75 | 690,59 | 722,43 | 754,27 | 786,11 | 817,95 | 849,79 | 881,63 | 913,47 | 945,31 | | | | | | | 31,84 |
| 6 | | 708,17 | 741,18 | 774,19 | 807,20 | 840,21 | 873,22 | 906,23 | 939,24 | 972,25 | 1005,26 | 1038,27 | | | | | | 33,01 |
| 7 | | 779,81 | 812,82 | 845,83 | 878,84 | 911,85 | 944,86 | 977,87 | 1010,88 | 1043,89 | 1076,90 | 1109,91 | 1142,92 | 1175,93 | | | | 33,01 |
| 8 | | 825,30 | 865,98 | 906,66 | 947,34 | 988,02 | 1028,70 | 1069,38 | 1110,06 | 1150,74 | 1191,42 | 1232,10 | 1272,78 | 1313,46 | | | | 40,68 |
| 9 | I c | 947,36 | 989,34 | 1031,32 | 1073,30 | 1115,28 | 1157,26 | 1199,24 | 1241,22 | 1283,20 | 1325,18 | 1367,16 | 1409,14 | 1451,12 | | | | 41,98 |
| 10 | | 1057,34 | 1109,47 | 1161,60 | 1213,73 | 1265,86 | 1317,99 | 1370,12 | 1422,25 | 1474,38 | 1526,51 | 1578,64 | 1630,77 | 1682,90 | | | | 52,13 |
| 11 | | 1231,79 | 1285,21 | 1338,63 | 1392,05 | 1445,47 | 1498,89 | 1552,31 | 1605,73 | 1659,15 | 1712,57 | 1765,99 | 1819,41 | 1872,83 | 1926,25 | | | 53,42 |
| 12 | | 1341,63 | 1405,32 | 1469,01 | 1532,70 | 1596,39 | 1660,08 | 1723,77 | 1787,46 | 1851,15 | 1914,84 | 1978,53 | 2042,22 | 2105,91 | 2169,60 | | | 63,69 |
| 13 | I b | 1520,24 | 1589,00 | 1657,76 | 1726,52 | 1795,28 | 1864,04 | 1932,80 | 2001,56 | 2070,32 | 2139,08 | 2207,84 | 2276,60 | 2345,36 | 2414,12 | | | 68,76 |
| 14 | | 1564,67 | 1653,83 | 1742,99 | 1832,15 | 1921,31 | 2010,47 | 2099,63 | 2188,79 | 2277,95 | 2367,11 | 2456,27 | 2545,43 | 2634,59 | 2723,75 | | | 89,16 |
| 15 | | 1764,48 | 1862,48 | 1960,48 | 2058,48 | 2156,48 | 2254,48 | 2352,48 | 2450,48 | 2548,48 | 2646,48 | 2744,48 | 2842,48 | 2940,48 | 3038,48 | 3136,48 | | 98,00 |
| 16 | | 1961,16 | 2074,50 | 2187,84 | 2301,18 | 2414,52 | 2527,86 | 2641,20 | 2754,54 | 2867,88 | 2981,22 | 3094,56 | 3207,90 | 3321,24 | 3434,58 | 3547,92 | | 113,34 |

Besoldungsordnung B

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | |
|------------------|-----------------------------|---------|
| 1 | I b | 3136,48 |
| 2 | | 3719,91 |
| 3 | I a | 3891,88 |
| 4 | | 4150,56 |
| 5 | | 4447,34 |
| 6 | | 4727,59 |
| 7 | | 5000,19 |
| 8 | | 5284,36 |
| 9 | | 5637,17 |
| 10 | | 6732,75 |
| 11 | | 7350,62 |

Anlage 2

Ortszuschlag

| Tarif- klasse | Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind) |
|------------------|--|---------------------|---------|---|
| | | Monatsbeträge in DM | | |
| I a | B 3 bis B 11 | 479,50 | 570,— | 617,— |
| I b | B 1 und B 2, A 13 bis A 16 | 404,50 | 494,— | 541,— |
| I c | A 9 bis A 12 | 359,50 | 436,50 | 483,50 |
| II | A 1 bis A 8 | 335,— | 413,50 | 460,50 |

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 55,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 68,50 DM.

Auslandszulage (§ 25)

| Besoldungsgruppe | Zone | | | | | | | | | |
|------------------|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX | X |
| | Monatsbeträge in DM | | | | | | | | | |
| A 1 bis A 4 | 600 | 655 | 715 | 830 | 890 | 945 | 1060 | 1175 | 1290 | 1410 |
| A 5 / A 6 | 645 | 715 | 775 | 900 | 965 | 1030 | 1145 | 1270 | 1390 | 1500 |
| A 7 / A 8 | 705 | 770 | 840 | 970 | 1040 | 1110 | 1240 | 1360 | 1475 | 1590 |
| A 9 | 770 | 845 | 920 | 1055 | 1130 | 1205 | 1340 | 1475 | 1590 | 1705 |
| A 10 | 840 | 920 | 1000 | 1140 | 1225 | 1300 | 1455 | 1590 | 1705 | 1825 |
| A 11 | 910 | 995 | 1080 | 1230 | 1315 | 1405 | 1565 | 1705 | 1825 | 1940 |
| A 12 | 980 | 1070 | 1165 | 1315 | 1410 | 1500 | 1675 | 1825 | 1940 | 2060 |
| A 13 | 1050 | 1145 | 1250 | 1405 | 1500 | 1600 | 1785 | 1940 | 2060 | 2170 |
| A 14 | 1120 | 1225 | 1325 | 1490 | 1590 | 1695 | 1900 | 2060 | 2170 | 2285 |
| A 15 | 1185 | 1295 | 1410 | 1575 | 1685 | 1795 | 2000 | 2170 | 2285 | 2405 |
| A 16 bis B 4 | 1260 | 1375 | 1490 | 1660 | 1780 | 1900 | 2115 | 2285 | 2405 | 2515 |
| B 5 bis B 7 | 1325 | 1445 | 1570 | 1750 | 1865 | 1990 | 2220 | 2405 | 2515 | 2635 |
| B 8 und höher | 1400 | 1525 | 1650 | 1835 | 1965 | 2090 | 2335 | 2515 | 2635 | 2750 |

Begründung**I. Allgemeines**

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Erste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2001) erhöht worden. Die Grundgehälter und Ortszuschläge wurden um vier vom Hundert erhöht, die Sätze des Ortszuschlages wurden um einen einheitlichen zusätzlichen Sockelbetrag von 30 DM angehoben.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 60 BBesG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1973 vor. Er erstreckt sich auf die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund und in den Ländern.

Die Erhöhung soll sich auf die Grundgehälter und die Ortszuschläge erstrecken. Dagegen sollen Zulagen, wie im Vorjahr, grundsätzlich nicht erhöht werden. Maßgebend hierfür ist die noch nicht abgeschlossene Harmonisierung der Zulagen in Bund und Ländern, die durch eine Erhöhung der Zulagen zusätzlich erschwert würde.

Der Gesetzentwurf enthält auch klarstellende Ergänzungen des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 mit den erforderlichen Übergangsvorschriften, Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Grund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie die Anhebung der Erhöhungszuschläge (sog. Stellenplananpassungszuschlag) für Versorgungsempfänger.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel I****Zu § 1**

Die Grundgehälter der Beamten, Richter und Soldaten, die in den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind, sollen ab 1. Januar 1973 um sechs vom Hundert erhöht werden. Die hiernach maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 des Gesetzentwurfs.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Sätze der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnungen A und B – ausgenommen die Besoldungsgruppen B 8 und höher (insoweit vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs) – des Bundesbesoldungsgesetzes gelten nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für den Bereich der Länder.

Zu § 2

Die volle Erstreckung der Erhöhung der Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) auf den Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes macht einige den § 1 ergänzende Vorschriften notwendig: Einige Regelungen über Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sind nach dem 1. BesVNG in Landesgesetzen bestehen geblieben. Diese werden um den gleichen Vomhundertsatz angehoben, wie er der Anlage 1 des Gesetzentwurfes zugrunde liegt. Ämter, die mit dem Zusatz „nach Maßgabe des Haushalts“, „nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen“ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung in Zwischenbesoldungsgruppen ausgebracht sind, nehmen an der Erhöhung nicht teil. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wie in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ist nicht erforderlich, da die landesrechtlichen Vorschriften über die Zuordnung der Ämter gemäß Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG am 30. Juni 1972 außer Kraft getreten sind (Absatz 1).

Um den Vomhundertsatz des Absatzes 1 werden auch besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) erhöht, wie sie etwa für Polizeivollzugsbeamte der Länder in Fußnoten zu der Besoldungsgruppe A 5 festgelegt sind, ferner Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich (Absatz 2).

In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Abrundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

Zu § 3

Für die Richter und – bis zur Ersetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 1971 als Verstoß gegen Bundesrecht angesehenen, aber nicht für nichtig erklärten Vorschriften – Staatsanwälte sollen die Gehaltssätze einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen entsprechend den Regelungen in § 2 erhöht werden.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen müssen in diesem Sonderfalle einbezogen werden, weil sie im wesentlichen für Ämter bestimmt sind, die in anderen Ländern höheren Besoldungsgruppen zugewiesen sind (z. B. Präsident des Oberlandesgerichts und Präsident des Landgerichts).

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 bis 3 des Gesetzentwurfes. In Absatz 5 ist wegen der notwendigen Teilnahme der dort genannten Versorgungsempfänger an der in der neuen Ortszuschlagstabelle nach § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes enthaltenen Sockelerhöhung ein entsprechend höherer Vomhundertsatz der Erhöhung der Versorgungsbezüge vorgesehen.

Zu § 5

Die in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen, um 57 DM (Sockelbeträge 1971 und 1972) rechnerisch verminderten Sätze des Ortszuschlages sollen ab 1. Januar 1973 um sechs vom Hundert, ferner um einen weiteren einheitlichen Sockelbetrag von 40 DM, der zu den Sockelbeträgen von 1971 und 1972 hinzutritt, erhöht werden. Die hiernach maßgebenden neuen Sätze des Ortszuschlages ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzentwurfes. Nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Sätze auch für den Bereich der Länder. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht.

Zu § 6

Die Sätze der Auslandszulage sind zuletzt ab 1. Januar 1972 durch § 6 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes erhöht worden. Die in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen, um 30 DM (Sockelbetrag 1972) rechnerisch verminderten Sätze der Auslandszulage sollen um drei vom Hundert sowie einen zusätzlichen einheitlichen Sockelbetrag von 50 DM erhöht werden. Der Sockelbetrag 1972 von 30 DM tritt wieder hinzu. Mit dieser Erhöhung wird den Besonderheiten der Auslandsbesoldung Rechnung getragen.

2. Zu Artikel II**Zu § 1 Nr. 1**

Die Vorschrift stellt in Satz 1 in Übereinstimmung mit der bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes getroffenen Regelung klar, daß nur landesrechtliche Vorschriften über bestimmte Ä m t e r, die mit generalisierender Kennzeichnung in Zwischenbesoldungsgruppen ausgebracht sind, von Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG erfaßt werden.

Der neue Satz 2 ergänzt und konkretisiert die in dieser Vorschrift getroffene Regelung, nach der der Bund für die dort aufgeführten und am 30. Juni 1972 außer Kraft getretenen landesrechtlichen Vorschriften Übergangsvorschriften erläßt. Da gesetzliche Vorschriften zur Überleitung der in den genannten

Ämtern befindlichen Beamten und zur Feststellung der weggefallenen Zulagen das Bundesbesoldungserhöhungsgesetz zu stark belasten würden, wird die Bundesregierung ermächtigt, diese Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. Die Regelung wird ergänzt durch § 2.

Zu § 1 Nr. 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die in Artikel II § 13 Abs. 4 des 1. BesVNG aufgeführten Vorschriften über Inselzulagen und andere Zulagen, die wegen der Ablegenheit einer Dienststelle gewährt werden, am Tage nach der Verkündung des 1. BesVNG außer Kraft getreten sind. Es wird ferner bestimmt, daß für diesen Bereich Aufwandsentschädigungen künftig nicht gewährt werden können.

Zu § 1 Nr. 3

Der neue Absatz 3 des Artikels IV § 18 des 1. BesVNG macht besondere landesrechtliche Regelungen zu den ab 1. Juli 1972 außer Kraft getretenen ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Artikel II § 14 des 1. BesVNG für am 30. Juni 1972 vorhandene Versorgungsempfänger im Bereich der Länder entbehrlich.

Nach dem neuen Absatz 4 treten für die am 30. Juni 1972 vorhandenen Versorgungsempfänger im Bereich der Länder Vorschriften über bestimmte Zulagen und Zwischenbesoldungsgruppen entsprechend der Regelung für die aktiven Beamten in Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 außer Kraft.

Zu § 2

Auf Grund der bisherigen Verpflichtung in Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG zum Erlaß von Übergangsvorschriften wird den betroffenen Beamten eine Ausgleichszulage in Höhe der eingetretenen Verschlechterung am Tage des Außerkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften gewährt. Entsprechend der im 1. BesVNG bereits für andere Ausgleichszulagen getroffenen Regelung verringert sich die Ausgleichszulage vom 1. Januar 1973 an um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsbesserungen erhöhen.

Im Interesse der Gleichbehandlung soll die Ausgleichszulage auch in anderen Fällen gewährt werden, in denen durch das 1. BesVNG im Landesbereich eine Verringerung der Bezüge erfolgt ist.

Absatz 3 löst das Problem, ob die den Versorgungsbezügen zugrunde liegende ruhegehaltfähige Ausgleichszulage aufgezehrt, festgeschrieben oder bei etwaigen allgemeinen Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Zulagen erhöht werden soll, auf der mittleren Basis des Festschreibens.

3. Zu Artikel III**Zu § 1**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 4. Mai 1971 – 2 BvL 8/66 – festgestellt, daß § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes, soweit er auf § 149 dieses Gesetzes (Kürzung des Witwengeldes wegen großen Altersunterschiedes) Bezug nimmt, mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig ist. Auf Grund dieser Feststellung ist davon auszugehen, daß auch § 180 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, soweit er auf § 129 dieses Gesetzes Bezug nimmt, verfassungswidrig ist. Dem trägt die Änderung dieses Satzes Rechnung.

Zu § 2

Die vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes soll für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundsgrenzschutz die Versorgung in den Fällen verbessern, in denen sie bei einer Diensthandlung in einem Grenzschutzverband für besondere polizeiliche Einsätze einen qualifizierten Dienstunfall erleiden (z. B. Einsatz unter besonderer Lebensgefahr). Angesichts der Aufgabenstellung dieser Sondereinheiten und den Gefahren, die sich offenkundig für jeden an einem Einsatz beteiligten Beamten ergeben, erscheint eine angemessene Verbesserung der Versorgung gerechtfertigt, die die besonderen Verhältnisse in der Sondereinheit und die unterschiedliche Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf berücksichtigt.

Zu § 3

Die vorgesehene Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zieht die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1971 – 2 BvR 493/66 –. Sie betrifft die Berücksichtigung von vorgelegten Habilitationsschriften, wenn das Habilitationsverfahren aus Verfolgungsgründen nicht beendet werden konnte.

4. Zu Artikel IV**Allgemeines**

Auf Grund des 1. BesVNG und der Verordnungen zu § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 53 Abs. 2 Satz 3 des BBesG sind die Beförderungsverhältnisse im aktiven Bereich weiter verbessert worden. Im Hinblick auf diese Verbesserungen werden durch Artikel IV die Erhöhungszuschläge für Versorgungsempfänger nach Artikel 5, 6 des 7. BesÄndG, Artikel IV § 13 des 1. BesVNG und entsprechenden Ländervorschriften pauschal angehoben.

Zu § 1

Absatz 1 Nr. 1 und 2 sieht dementsprechend eine Anhebung der Erhöhungszuschläge zu dem den Ver-

sorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt von bisher acht vom Hundert auf zehn vom Hundert und von fünf vom Hundert auf sechs vom Hundert vor.

Durch Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 sollen die Probleme gelöst werden, die sich in Einzelfällen aus der „Überholung“ von Versorgungsempfängern aus Besoldungsgruppen mit höherer Ordnungszahl ergeben. So liegt z. B. das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5 + zehn vom Hundert Erhöhungszuschlag über dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl ohne Erhöhungszuschlag. In ähnlicher Weise ergeben sich „Überholungen“ im Bereich A 16 + sechs vom Hundert / B 2, A 16 + zehn vom Hundert / B 3, B 2 + sechs vom Hundert / B 3, B 6 + sechs vom Hundert / B 7 sowie in einigen Fällen, in denen Zulagen nur in dem niedrigeren Amt vorgesehen sind.

Für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 5 und höher sieht Absatz 1 Nr. 3 vor, daß durch die Erhöhungszuschläge das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuzüglich von Zulagen nach Art. II § 6 des 1. BesVNG nicht überschritten werden darf. Die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 können in dieses „Überholungsverbot“ nicht einbezogen werden, weil sie sonst unvermeidbare Nachteile erleiden würden.

Um andererseits eine Benachteiligung der in die Besoldungsgruppen bis A 5 weiter Beförderten oder Übergeleiteten auszuschließen, ist vorgesehen, bei der Bemessung der Versorgung gegebenenfalls von dem vorher bekleideten Amt auszugehen. Dies wird durch die Überholungsklausel des Absatzes 2 erreicht. Diese begünstigt auch Versorgungsempfänger, die nach dem 1. Juli 1965 befördert oder übergeleitet worden sind, wenn die Gewährung des Erhöhungszuschlags unter Zugrundelegung des vorher innegehabten, vor dem 1. Juli 1965 erlangten Amtes für sie günstiger ist.

Absatz 3 erfaßt die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1, 2 sieht eine unmittelbare Anwendung des § 1 für den Bereich der Länder vor. Eine vollständige Vereinheitlichung der Regelungen über die Erhöhungszuschläge ist wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den einzelnen Ländern und beim Bund nicht möglich. Die Höhe der Erhöhungszuschläge und die Regelungen der Überholungsfälle können jedoch vereinheitlicht werden. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß die Hamburgische Regelung der Überholungsfälle durch die Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ersetzt wird.

Auch die Sondererhöhungszuschläge für Versorgungsempfänger aus Zwischenbesoldungsgruppen (fünf und drei vom Hundert in Bremen und Baden-Württemberg, sechs und vier vom Hundert in Rheinland-Pfalz) müssen im Interesse der Vereinheitlichung beseitigt und ersetzt werden. Absatz 2 sieht hierfür eine angemessene Lösung vor.

Absatz 3 schließt die Erhöhung einiger weniger Erhöhungszuschläge in solchen Fällen aus, in denen nach den Maßstäben des Bundesrechts ein Erhöhungszuschlag nicht in Betracht gekommen wäre.

Zu § 3

§ 3 regelt den Besitzstand in den Fällen der §§ 1 und 2 durch einen Ausgleichsbetrag. Die Regelung sieht eine Drittelaufzehrung bei allgemeinen Erhöhungen vor.

5. Zu Artikel V

Berlin-Klausel

6. Zu Artikel VI

Inkrafttreten

III. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte wie folgt mit sich, wobei die sich aus entsprechenden Tarifverträgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ergebenden Mehrkosten nicht berücksichtigt sind:

| | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. Bundeshaushalt 1973 | |
| 1.1 Obergruppe 42 | |
| Artikel I | 570,5 Millionen DM |
| 1.2 Obergruppe 43 | |
| Artikel I | 440,7 Millionen DM |
| Artikel III § 3 | 5,0 Millionen DM (einmalig) |
| Artikel IV | 13,0 Millionen DM |

Die vorgenannten Kosten zu Artikel I werden für jedes der von dem geltenden Finanzplan des Bundes erfaßten Rechnungsjahre in etwa gleicher Größenordnung anfallen. Die Kosten zu Artikel IV werden in jedem der kommenden Rechnungsjahre etwa in doppelter Höhe auftreten (vgl. Inkrafttreten). Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1974 ff. entsprechend anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte für 1973 (zum Teil geschätzt)

| | Besoldung | Versorgung |
|---|--------------|------------|
| | Millionen DM | |
| 2.1 Bundesbahn | | |
| Artikel I | 348,3 | 246,7 |
| Artikel IV | — | 11,8 |
| 2.2 Bundespost | | |
| Artikel I | 430,7 | 152,6 |
| Artikel IV | — | 6,9 |
| 2.3 Länder und Stadtstaaten | | |
| Artikel I | 1643,2 | 509,2 |
| Artikel IV | — | 13,5 |
| 2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände | | |
| Artikel I | 297,8 | 156,3 |
| Artikel IV | — | 6,5 |
| 2.5 Sonstige Sozialversicherungsträger usw. | | |
| Artikel I | 62,0 | 35,5 |

3. Die übrigen Vorschriften verursachen entweder keine oder nur unwesentliche Kosten.

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfes dürften auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen keine Auswirkung von Bedeutung haben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

1. ob der gegenwärtig geltende Zeitpunkt für die Gewährung eines Erhöhungszuschlages nicht bis zum 30. Juni 1973 hinausgeschoben werden sollte. Die durch das 1. BesVNG verbesserten Beförderungsmöglichkeiten sind im Bereich der Länder teilweise erst im Laufe des Jahres 1972 in Anspruch genommen worden. Bei einer Beibehaltung des jetzigen Endstichtages würde sich eine unbillige Härte für diejenigen Versorgungsempfänger ergeben, deren Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1971 eingetreten ist und die trotz Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen nur deshalb keinen Anspruch auf einen Erhöhungszuschlag geltend machen können.

2. ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels IV vom 1. Juli auf den 1. Januar 1973 vorverlegt werden kann. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, die Anhebung der Erhöhungszuschläge weiter hinauszuschieben. Diese Anhebung sollte vielmehr gleichzeitig mit der in Artikel I vorgesehenen allgemeinen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge schon am 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Der Bundesrat bittet, daß die Frage der Änderung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts im Anschluß an die Neuregelung im Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird.